

A 8/4 – 8228/2005
Hochsteingasse
Auflassung vom öffentlichen Gut und
kostenlose Rückübereignung des Gdst.
Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf, mit
einer Fläche von 74 m² durch die Stadt
Graz an Frau Helga Paschek, Eigentümerin
der Liegenschaft EZ 2149, KG Geidorf

Graz, am 12.5.2005
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Frau Helga Paschek ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2149, bestehend aus den Grundstücken Nr. 1275/7, Nr. 1275/8, Nr. 1275/9, Nr. 1277/4, Nr. 1277/5 und Nr. 1277/6 mit einer Gesamtfläche von 3412 m². Mit Widmungsbewilligungsbescheid vom 5.10.1983, GZ.: A 17-K-25.534/3-1983, wurde eine sofortige unentgeltliche und lastenfreie Grundabtretung dem damaligen Eigentümer der Grundstücke Nr. 1275/8 und Nr. 1277/5, EZ 2149, KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz vorgeschrieben. Diese Abtretung wurde 1988 durchgeführt. Mit Einantwortungsurkunde vom 9.9.2004 wurde Frau Helga Paschek als Rechtsnachfolgerin im Grundbuch eingetragen. Am 12.2.2004 wurde von Frau Helga Paschek der Antrag auf Rückübereignung im A 10/1 – Straßenamt eingebracht. Diese Grundstücksfläche liegt als Inselfläche an einem Seitenarm der Hochsteingasse, der im Flächenwidmungsplan nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist und vom Stadtplanungsamt mit blauen Regulierungslinien versehen wurde. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde vom Straßenamt ersucht, die Auflassung vom öffentlichen Gut und Rückübereignung des Grundstückes Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf, zu veranlassen. Vom Stadtplanungsamt wurde der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr mitgeteilt, dass gegen diese Rückübereignung kein Einwand besteht.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Auflassung des Grundstückes Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Fläche von 74 m² vom öffentlichen Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.

- 2.) Die unentgeltliche Rückübereignung des Grundstückes Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Fläche von 74 m² an Frau Helga Paschek, Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2149, KG Geidorf, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz. Eine allenfalls anfallende Grunderwerbssteuer geht zu Lasten von Frau Helga Paschek.
- 4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Beilage:

1 Vereinbarung mit Lageplan

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4-8228/2005
Hochsteingasse
Auflassung vom öffentlichen Gut und
kostenlose Rückübereignung des Gdst. Nr. 1275/11,
EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Fläche von 74 m²
durch die Stadt Graz an Frau Helga Paschek,
Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2149, KG Geidorf

Graz, am 26.4.2005
Ing. Berger/Mo

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, einerseits und Frau Helga Paschek, Mariatrosterstraße 111, 8043 Graz, andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Zuge der Widmungsbewilligung wurde mit Bescheid, GZ: A 17-K-25.534/3-1983, vom 5.10.1983 eine sofortige unentgeltliche und lastenfreie Grundabtretung dem Eigentümer der Gdst. Nr. 1275/8 und 1277/5, EZ 2149, KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz vorgeschrieben und wurde 1988 mit der Übertragung der Gdst. Nr. 1275/11 in das öffentliche Gut durchgeführt. Dieses Grundstück liegt als Inselfläche an einem Seitenarm der Hochsteingasse der im Flächenwidmungsplan nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist und vom Stadtplanungsamt mit blauen Regulierungslinien versehen wurde.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde vom Straßenamt ersucht, die Rückübereignung an Frau Helga Paschek, welche mit 12.2.2004 den Antrag auf Rückübereignung im Straßenamt eingebracht hat, durchzuführen. Vom Stadtplanungsamt wurde gegen eine Rückübereignung kein Einwand erhoben.

- 1.) Diese Vereinbarung bezüglich der Rückübereignung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ, abgeschlossen, während Frau Helga Paschek die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt. Voraussetzung dieser Rückübereignung ist die Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz.
- 2.) Die Stadt Graz übergibt an Frau Helga Paschek und diese übernimmt in ihr Eigentum das Grundstück Nr. 1275/11, EZ 50000, KG Geidorf, mit einer Fläche von 74 m² mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Der Abtretungsgegenstand ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich. Dieses Grundstück wird in die EZ 2149 einverleibt.

- 3.) Der Rückübereignungsgegenstand ist Frau Helga Paschek aus eigener Besichtigung bekannt. Die Stadt Graz haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen noch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgend welcher Art. Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, verpflichtet sich die Stadt Graz die Rückübereignungsfläche frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie frei von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen an Frau Helga Paschek zu übertragen.
- 4.) Allenfalls auf der gegenständlichen Grundstücksfläche verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen sind von Frau Helga Paschek mit zu übernehmen, wobei über jeweiliges Verlangen der Leitungsträger entsprechende Grunddienstbarkeiten grundbuchsfähig einzuräumen sind.
- 5.) Die Übergabe bzw. Übernahme der Liegenschaft in den physischen Besitz und Genuss von Frau Helga Paschek erfolgt mit dem der Unterfertigung des Vertrages nachfolgenden Monatsersten. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Vertrages nachfolgenden Monatsersten bestimmt.
- 6.) Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz. Eine allenfalls anfallende Grunderwerbsteuer geht zu Lasten von Frau Helga Paschek.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

- 7.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages sowie die grundbücherliche Durchführung desselben wird von der Stadt Graz auf deren Kosten veranlasst.

Für die Stadt Graz:

Helga Paschek: